

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss

ausschließlich per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5379

Ihr Zeichen: L 215
Ihre Nachricht vom: 15.01.2021
Mein Zeichen: VIII 44 - 9706/2021

Meine Nachricht vom:
Angelika Bähre
Angelika.Baehre@sozmi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-5462
Telefax: +49-431-988-6-185462

Kiel, 12. Februar 2021

Suchtfachliche Stellungnahme zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zum 1. Juli 2021 soll der neue Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) in Kraft treten. Damit verbunden sind zahlreiche Erweiterungen des legalen Glücksspiels in Deutschland, insbesondere Online-Glücksspiele und virtuelle Automaten Spiele, sowie die Regulierung von Sportwetten. Diese Erweiterungen werden in logischer Konsequenz auch zu einer Zunahme von Suchtproblemen in Verbindung mit Glücksspiel führen. Grundsätzlich ist es aus suchtfachlicher Sicht allerdings zu begrüßen, den Glücksspielmarkt möglichst effektiv zu regulieren, um so einem unkontrollierten Wachstum des nichtregulierten – illegalen – Glücksspielmarktes entgegenzuwirken, in dem Suchtprävention und Spieler*innenschutz keine Rolle spielen und wo von Glücksspielsucht betroffene und bedrohte Menschen gern gesehene „Kund*innen“ sind. Zudem beinhaltet der vorliegende Staatsvertrag im Vergleich zu bisherigen Regelungen zahlreiche neue Maßnahmen und Werkzeuge, welche der Entstehung von Glücksspielsucht sinnvoll entgegenwirken und betroffenen Bürger*innen zielgerichtete Hilfestellungen geben können.

1. Stärkung von Prävention und Beratung

Nach § 1 Nummer 1 ist Ziel des Staatsvertrages, „das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen“. Dafür braucht es vor allem kompetente Mitarbeiter*innen vor Ort, eine bürgernahe Infrastruktur sowie die finanziellen Grundlagen, diese ausreichend bereitzustellen.

Erste Anlaufstellen bei Fragen zu Glücksspielsucht sind, neben der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e. V. (LSSH), die derzeit sieben Glücksspielfachstellen in Schleswig-Holstein. Diese werden vom Land u. a. durch den Rahmenstrukturvertrag

Dienstgebäude Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5416 | Bushaltestelle Gablenzstraße
<https://www.schleswig-holstein.de> | E-Mail: poststelle@sozmi.landsh.de | De-Mail: poststelle@sozmi.landsh.de-mail.de E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente. Medien-Informationen der Landesregierung finden Sie aktuell und archiviert im Internet unter <https://www.schleswig-holstein.de> | Das Ministerium finden Sie im Internet unter www.schleswig-holstein.de/sozialministerium, bei www.facebook.com/Sozialministerium.SH und www.twitter.com/sozmiSH

soziale Hilfen gefördert. Bereits vor Entstehung des neuen GlüStV haben die bestehenden Glücksspielfachstellen auf stetig steigende Nachfragen und knappe Kapazitäten hingewiesen. Eine angebots- und zielgruppenorientierte Ausweitung von Präventionsmaßnahmen ist genauso unerlässlich wie eine bedarfsorientierte Erhöhung der Beratungskapazitäten in den einzelnen Glücksspielfachstellen, da diese für Betroffene und deren Angehörige gleichermaßen zur Verfügung stehen.

2. Stärkung des Jugend- und Spieler*innenschutzes

Auch die Gewährleistung des Jugend- und Spieler*innenschutzes ist nach § 1 Nummer 3 Ziel des GlüStV. Um dieses Ziel zu fördern, ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass der vorliegende Staatsvertrag ein zentrales und spielformübergreifendes Sperrsystem etabliert, welches sowohl eine Selbst-, als auch eine Fremdsperre vorsieht und diese auch erstmals legaldefiniert.

Das durch § 6i Absatz 1 erforderliche System zur Spielsuchtfrüherkennung bei im Internet stattfindenden Glücksspielen wird ebenfalls begrüßt. Es trägt dem Umstand Rechnung, dass Spieler*innen bei Online-Glücksspielen grundsätzlich frei von jeder sozialen Kontrolle durch ihre Mitmenschen spielen können und dadurch problematisches und suchtypisches Spielverhalten ansonsten möglicherweise unerkannt bliebe.

Weiterhin ist die Kurzzeitsperre bei Online-Glücksspielen im Sinne des § 6i Absatz 3 sehr zu begrüßen. Ein solcher „Panikbutton“ bietet Menschen, die während des Glücksspiels plötzlich ungewohntes Verhalten an sich selbst bemerken, ein effektives Mittel, den Zugriff auf Online-Glücksspiele für zunächst 24 Stunden selbstständig und ohne weitere Nachfrage zu unterbinden.

Die Einführung eines anbieterübergreifenden Einzahlungslimits für Online-Glücksspiele nach § 6c ist aus suchtfachlicher Sicht grundsätzlich ebenfalls zu befürworten. Jedoch erscheint die vorgesehene Limitierung auf 1.000 € monatlich zu hoch. Dies gilt im Besonderen unter der Betrachtung, dass gegebenenfalls zusätzliche Einsätze bei stationären Glücksspielen (z. B. in Spielhallen) hierbei unberücksichtigt bleiben und die Gefahr einer – nicht selten erheblichen und die wirtschaftliche Existenz bedrohenden – Überschuldung der Spieler*innen eine der häufigsten Folgen suchtbedingten Spielens darstellt.

Eine große Herausforderung an den Jugend- und Spieler*innenschutz stellen weiterhin simulierte Glücksspiele ohne direkten Geld- oder Wertesatz (z. B. Demospiele, Loot-Boxen) dar. Solche simulierten Glücksspiele sind häufiger Bestandteil vieler Smartphone- und Video-Spiele und vergleichbarer Applikationen. Hierbei besteht die Gefahr, dass die Spieler*innen – häufig handelt es sich bei den Zielgruppen zudem um Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene – durch zunächst kostenlose Glücksspiele ein problematisches oder suchtypisches Spielverhalten entwickeln und im weiteren Verlauf auf klassische Glücksspiele übertragen. Trotz vielfacher Forderungen zahlreicher Suchtexpert*innen bleiben viele Arten simulierter Glücksspiele im vorliegenden Staatsvertrag – insbesondere wenn es sich nicht um Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen im Internet im Sinne des § 6j handelt – leider unberücksichtigt und damit auch künftig weitgehend unreguliert. Hier wird dem Gesetzgeber aus suchtfachlicher Sicht daher empfohlen, in der Folge möglicherweise andere Formen der Regulierung zu nutzen.

3. Begrenzung von Werbung

Für eine effektive Suchtprävention ist es von besonderer Bedeutung, dass Werbung für Glücksspiele sinnvoll begrenzt wird. Insofern ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass in § 5 Absatz 2 – konsequenter als noch durch die bisher geltende Formulierung – festgelegt wird, dass die Werbung für Glücksspiele in Art und Umfang den Zielen des Staatsvertrages nicht zuwiderlaufen darf. Es wird auch bestimmt, dass Werbung nicht übermäßig erfolgen darf.

Allerdings fehlt es in diesem Zusammenhang an Konkretisierungen und die notwendige Auslegung wird so allein einer zukünftigen Rechtsprechung überlassen. Hier wäre es – auch aus Gründen der Rechtssicherheit – wünschenswert, wenn der Gesetzgeber stärker von seinem Gestaltungsrecht Gebrauch machen würde. Im Zusammenhang z. B. mit Fernsehübertragungen von Sportveranstaltungen nehmen Werbung und Sponsoring durch Sportwettenanbieter bereits heute vielfach einen erheblichen zeitlichen Umfang ein. Dabei stellen Sportwetten durch ihre vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten sowie die zunehmenden Angebote von Live-Wetten auf bereits laufende Sportveranstaltungen ein besonders hohes Risiko zur Entwicklung eines problematischen oder suchttypischen Spielverhaltens dar. Auch die Erfordernisse des Kinder- und Jugendschutzes sind hier besonders zu berücksichtigen, da die entsprechenden Sportereignisse zu einem signifikanten Anteil auch durch Kinder und Jugendliche verfolgt werden. Daher ist zudem kritisch zu betrachten, dass Sportwetten auf Sportereignisse, an denen ausschließlich oder überwiegend Minderjährige teilnehmen, zwar nach § 21 Absatz 1a grundsätzlich verboten sind, national oder international bedeutsame Großereignisse von diesem Verbot jedoch ausgenommen sind.

4. Wissenschaftliche Evaluation

Aufgrund der sich stetig wandelnden Landschaft von stationären und online stattfindenden Glücksspielen kommt der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele eine erhebliche und zunehmende Bedeutung zu. Das Prinzip der Wissenschaftlichkeit nimmt der vorliegende Staatsvertrag dabei nicht nur bei den Vorgaben zur Suchtforschung im Sinne von § 11 auf, sondern auch bei den Sozialkonzepten, dem System zur Spielsuchtfrüherkennung bei Online-Glücksspielen, den Qualifikationen der Mitglieder des Fachbeirates sowie den Aufgaben der neu zu schaffenden länderübergreifenden Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde. Dies wird aus suchtfachlicher Sicht begrüßt.

Eine wichtige Aufgabe der Suchtforschung im Bereich des Glücksspiels wird dabei in naher Zukunft voraussichtlich der wissenschaftlichen Evaluation suchtspezifischer Auswirkungen durch die Neuregulierung des Online-Marktes für Glücksspiele und der Etablierung des Marktes für Sportwetten zukommen. Hier wird dem Gesetzgeber empfohlen, neue wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse auch nach einer Ratifizierung des Staatsvertrages in möglicherweise erforderliche gesetzliche Regelungen zu transferieren.

5. Fazit

Insgesamt betrachtet bietet der neue GlüStV viele suchtfachlich sinnvolle neue Maßnahmen und Werkzeuge, die dabei helfen können, das Entstehen von

Glücksspielsucht zu verhindern sowie davon betroffenen oder bedrohten Menschen und deren Angehörigen Hilfen anzubieten. Es darf jedoch auch nicht verkannt werden, dass jede Ausweitung des legalen Glücksspiels sowie der öffentlichen Werbung hierzu Gefahren, sowohl für Spieler*innen als auch für Kinder und Jugendliche, nach sich ziehen. Um diesen effektiv zu begegnen, ist es notwendig, Präventionsmaßnahmen auszuweiten und Hilfsangebote vor Ort entsprechend ihres steigenden Bedarfes in angemessenem Umfang zu fördern. Die Zurverfügungstellung von ausreichenden Haushaltsmitteln ist dafür Voraussetzung.

Den Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags wird empfohlen, dem vorliegenden Staatsvertrag (GlüStV 2021) zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Bähre

Sucht- und Drogenbeauftragte des
Landes Schleswig-Holstein

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>